

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 12.11.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Wie in diesen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (im Folgenden die „**Clearing-Bedingungen**“) beschrieben, fungiert die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Repo oder einem anderen multilateralen Handelssystem für Repo-Transaktionen, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 2

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

[...]

- (2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH (~~„Eurex Repo“~~) gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden in diesem Kapitel I als „**Eurex Repo-Transaktionen**“ bezeichnet) und der Novation von über das System eines anderen multilateralen Handelssystems abgeschlossenen Transaktionen gemäß Kapitel IV (in diesem Kapitel I werden die ursprünglichen Transaktionen als „**Ursprüngliche MTF-Repo-Transaktionen**“, die sich daraus ergebenden Transaktionen als „**MTF-Repo-Transaktionen**“ und die MTF-Repo-Transaktionen zusammen mit den Eurex Repo-Transaktionen als „**Repo-Transaktionen**“ bezeichnet);

[...]

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) [...]

(b) in Bezug auf das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen und Ursprünglichen MTF-Repo-Transaktionen (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG Repo bestimmten Handelstage;

[...]

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein ausgefülltes Formular, das die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com) veröffentlicht hat, in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 3

dem das relevante Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG einen Überblick über dessen Handelsfähigkeiten in Bezug auf Repo-Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen gibt („**Bonds Trading Sheet**“). Jedes Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG ein neues Bonds Trading Sheet, wenn sich eine in dem Bonds Trading Sheet gemachte Angabe ändert.

[...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:
 - (i) [...]
 - (ii) Sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, kann die Eurex Clearing AG eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**“ und jeweils eine „**DM-Auktion**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen zu begründen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den Beendeten Transaktionen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**“). In Bezug auf ~~Eurex-Repo-~~Transaktionen kann die Eurex Clearing AG, wenn sie dies nach Konsultation mit dem betreffenden DMC für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen durchführen, um die den ~~Eurex-Repo-~~Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen zu veräußern, und um neue Transaktionen zu begründen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind („**DM Bonds-Auktionen**“).

[...]

- (5) Sonderregelungen in Bezug auf ~~Eurex-Repo-~~Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat
 - (i) In Bezug auf beendete ~~Eurex-Repo-~~Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat, kann die Eurex Clearing AG DM Bonds-Auktionen in Bezug auf die diesen Transaktionen zugrunde liegende Schuldverschreibungen durchführen, wenn die Eurex Clearing AG die relevanten Schuldverschreibungen nicht durch freihändige Transaktionen veräußern konnte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 4

(ii) Die DM Bonds-Auktionen werden grundsätzlich für sämtliche Schuldverschreibungen mit derselben ISIN, die sämtlichen beendeten **Eurex** Repo-Transaktionen in der jeweiligen Liquidationsgruppe zugrunde liegen, und separat von Schuldverschreibungen mit einer anderen ISIN in Bezug auf eine oder mehrere Bonds-Auktions-Einheit(en) durchgeführt. Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC Schuldverschreibung mit unterschiedlichen ISIN in derselben DM Bonds-Auktion veräußern. „**Bonds-Auktions-Einheiten**“ bezeichnet in Bezug auf DM Bonds-Auktionen eine oder mehrere identisch große, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem jeweiligen DMC festgelegte Einheit(en) von den relevanten Schuldverschreibungen, die den beendeten **Eurex**-Repo-Transaktionen zugrunde liegen, und den relevanten Transaktionen, die gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind.

(iii) [...]

Ein Clearing-Mitglied ist „**Bonds-Pflichtteilnehmer**“ für die relevante DM Bonds-Auktion, wenn (i) es über eine Clearing-Lizenz für **Eurex**-Repo-Transaktionen verfügt, (ii) es innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung zumindest eine **Eurex**-Repo-Transaktion, denen eine Schuldverschreibung zugrunde liegt, die dem selben Bonds-Cluster angehört, wie die der relevanten DM Bonds-Auktion zugrundeliegende Schuldverschreibung (x) auf einem entsprechenden Konto gebucht hat oder (y) (handelnd als Clearing-Agent) als Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion eines Basis-Clearing-Mitglieds auf einem entsprechenden Konto gebucht hat, und (iii) kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf das Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortbesteht.

[...]

Die Eurex Clearing AG ordnet jede einer **Eurex**-Repo-Transaktion zugrundeliegende Schuldverschreibung, einer von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Gruppe von Schuldverschreibungen zu („**Bonds-Cluster**“).

[...]

(v) [...]

Die Höhe der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 5

Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (dies aber nicht getan hat) und (ii) dem Teil der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der ~~Eurex~~ Repo-Transaktionen zugeordnet sind.

[...]

[...]

- (6) Sonderregelungen in Bezug auf FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf ~~Eurex~~-Repo-Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat:
- (i) In Bezug auf beendete FWB Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Verkäufer gehandelt hat, und in Bezug auf ~~Eurex~~-Repo-Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Provider gehandelt hat, wird die Eurex Clearing AG die diesen Transaktionen zugrundeliegende Schuldverschreibungen oder Wertpapiere (soweit anwendbar) durch freihändige Transaktionen erwerben.
 - (ii) [...]
 - (iii) Kann die Eurex Clearing AG eine Schuldverschreibung oder ein Wertpapier (soweit anwendbar) nicht durch freihändige Transaktionen erwerben, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, in Bezug auf diese Schuldverschreibung oder dieses Wertpapier (soweit anwendbar) gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer ~~Eurex~~-Repo-Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, einen Barausgleich festzusetzen.

Die Höhe des Barausgleichs ist das Produkt aus (i) dem relevanten Höchstpreis und (ii) der jeweiligen Stückzahl, der unter der jeweiligen ~~Eurex~~ Repo-Transaktion oder FWB Transaktion wegen dem Barausgleich nicht gelieferten Schuldverschreibungen oder Wertpapier (soweit anwendbar). Gibt es mehrere Clearing-Mitglieder, die mit der jeweiligen Schuldverschreibung oder dem jeweiligen Wertpapier (soweit anwendbar) unter einer Eurex Bond Transaktion, einer ~~Eurex~~-Repo-Transaktion oder einer FWB Transaktion zu beliefern sind, wird der relevante Barausgleich anteilig zwischen diesen Clearing-Mitgliedern festgesetzt.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 6

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.3.3 Ein „**Lieferverzug**“ liegt vor, wenn:

[...]

(4) [...]

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem Lieferverzug. Nach Zugang eines Barausgleichsverlangens eines Clearing-Mitglieds oder eines Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**Tag des Barausgleichsverlangens**“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden Transaktion verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des Barausgleichsbetrags für die betreffende Transaktion (jeweils eine „**Transaktion mit Barausgleich**“) an das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ersetzt. Zur Klarstellung: eine Nichtlieferung aus einer ~~Eurex~~-Repo-Transaktion wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (a) (Nichtlieferung am Liefertag des *Front-Leg* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Abs. (1) zur Folge.

[...]

[...]

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

4 Margin

[...]

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

[...]

4.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verpfändung im Wege des Earmarkings. Ausschließlich für die Stellung der Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 12.11.2018
	Seite 7

Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH oder gegebenenfalls gemäß der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsbedingungen eines sonstigen multilateralen Handelssystems als Sicherheiten erhalten hat. Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

[...]
